

2. Die Formeln.

Die Sammlung der *Epistolae Arelatenses*, wie sie sich in den oben behandelten vier Handschriften darstellt, enthält eine Verfügung der Kaiser Honorius und Theodosius II., fünfzig Briefe, welche elf Päpste des fünften und sechsten Jahrhunderts als Urheber ausgeben, und ausserdem noch von gallischen Bischöfen drei Gesuche, auf welche in ebenso vielen der fünfzig Papstbriefe Bescheid erteilt wird.

Ohne diese drei Bittschreiben weiter zu beachten, brauche ich nur wenige Worte über die Verfügung der römischen Kaiser zu sagen.

Da sie gar nicht an einen Bischof von Arles gerichtet ist, sondern Agricola, den *Praefectus praetorio Galliens*, als Empfänger angiebt, so ist nicht zu erwarten, dass die uns überlieferte Form des Schriftstückes unmittelbar auf das Original der Verfügung zurückgeht. In der That wird in den besten Handschriften (2. 4 und C, dem *Codex Coloniensis*) nur eine Ueberschrift: *'Factam ad virum inlustrium Agraeola praefectum Galliarum (augustorum Honorii et Theodosii)'* geboten und damit die Aufschrift, welche die schlechteste Handschrift des elften Jahrhunderts (3) voranschickt: *'Honorius et Theodosius augusti viro Iulio Agricola praefecto Galliarum'* als Erfindung gekennzeichnet¹. Dass bei der Zusammenstellung der Stücke zu der uns erhaltenen Sammlung nicht das Original vorgelegen hat, wird weiter deutlich an der Form der Datierung: *'Data XV. Kalendas Maias, accepta Arelate X. Kalendas Iunias, domno nostro Honorio XII. et Theodosio VIII.'*² und endlich daran, dass die Unterschrift der Kaiser fehlt³.

Indem nun bei den Papstbriefen festgestellt werden soll, ob ihre Formeln echt, d. h. kanzleimässig sind, ihre Abschriften unmittelbar unangreifbaren Originalen entstammen, muss zunächst die Beschaffenheit der Papstbriefe des fünften und sechsten Jahrhunderts, die Gestaltung der Eingangsformel — der Aufschrift — und der Endformeln — der Unterschrift und der Datierung —, denn für das Briefinnere sind schwerlich allgemein gültige Gesetze wirksam gewesen — bestimmt werden.

1) Wenn Haenel (*Corpus legum* p. 238) die Verfügung *'ex libro autoritatum ecclesiae Arelatensis'* — der von mir benutzten Handschrift 3 — entnommen haben will und als Aufschrift angiebt: *'Impp. Honorius et Theodosius AA. V. I. Agricola Praefecto Galliarum'*, so scheint er hier gleich diejenige Form, welche er für kanzleimässig hält, zum Ausdruck gebracht zu haben. 2) Auch die Datierung ist von Haenel (a. a. O.) so geändert, dass sie *'DD. NN. Honorio XII. et Theodosio VIII. AA. Coss'* schliesst. 3) Man vergleiche im übrigen Bruns, Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden S. 80—82. Eine aus dem Jahre 419 stammende Verfügung der nämlichen Kaiser Honorius und Theodosius hat — ein Bischof ist angeredet — folgende Subscriptio: *'Divinitas te per multos annos servet incolumem, pater carissime atque amantissime'* (Haenel l. c. p. 239).